

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 102 (1934)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Christliche Erneuerung. — Die Einsiedler Millenariumsausstellung. — Das jus reformandi zu Ramsen. — Biblisches. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Exerzitien und Pastorkurs. — Priesterexerzitien.

Christliche Erneuerung.

Besinnliche Gedanken zum Eidgenössischen Bettag.

Der Eidgenössische Buss- und Bettag soll der Umkehr und Umkehr des christlichen Schweizervolkes dienen und so ein jährlich wiederkehrender Tag der christlichen Erneuerung sein. Erneuerung eines lebendigen Organismus, also auch eines Volkes, kommt immer von innen her. Die christliche Erneuerung wurzelt zutiefst in den geheimnisvollen Kräften des lebendigen Christentums, aus denen der Eidgenössische Bettag uns immer wieder aufs neue schöpfen lehrt.

I.

Die christliche Erneuerung ist nicht geschehen mit einer noch so guten Verfassungsrevision. Diese kann wohl eine Reihe neuer Bestimmungen im Sinne des Christentums festlegen, wird aber nie den christlichen Geist im Volk von sich aus wecken. Einer neuen Verfassung ging noch immer eine langjährige geistige Entwicklung voraus, deren reife Frucht die Verfassung war. Eine bloss nach aussen tendierende Erneuerungsbewegung hat nicht die innere, die geistige Kraft, dem Grundgesetz eines Volkes neue Prägung zu geben. Darin liegt wohl auch die Erklärung, warum im Grunde genommen die Revision der Bundesverfassung beim Volk ein verhältnismässig geringes Interesse findet und bewusst oder unbewusst als wenig bedeutungsvoll übergegangen wird. Die Wunden, an denen das Volk heute bis ins innerste krankt liegen anderswo. Es sind Wunden, die von einer langen geistigen Erkrankung und Fehlentwicklung herrühren und nur geheilt werden können durch vertieftes und die gewöhnlichen Verhältnisse des Alltags durchdringendes Christentum.

II.

Wer mit offenem Blick die Verhältnisse des eidgenössischen Volkes betrachtet, der sieht zunächst mit grossem Schrecken, wie vielerorts die Familien an furchtbaren Wunden bluten, wie in Städten und Dörfern die eheliche Treue allzuoft mit Füßen getreten wird, wie sich das

Volksbewusstsein zuwenig energisch gegen alles wendet, was die sittliche Gesundheit der Familie gefährdet. Das göttliche Sittengesetz ist für einen grossen Teil unseres Volkes nurmehr eine veraltete Hemmung, die man ohne Bedenken von sich wirft. Ein geordnetes und durch das Band der sakramentalen Ehe geheiligtes Familienleben ist aus vielen Familienstuben geschwunden. Dafür wimmelt es von Menschen an jenen Stätten, die man als Feinde eines gesunden Volkslebens ankreiden muss.

Die Entheiligung des Sonntags nimmt immer bedrohlichere Formen an. An keinem Tag der Woche macht sich die materialistische Genussucht und in Verbindung mit ihr Sittenlosigkeit und Verbrechertum aller Art so breit, wie am Sonntag, der doch dem Herrn geweiht sein sollte. Der oberhirtliche Mahnruf des schweizerischen Episkopats zur Heiligung des Sonntags im diesjährigen Bettagsmandat liegt darum ganz in der Linie der notwendigsten christlichen Erneuerung.

Eine Welle von Schmutz- und Schundliteratur wogt durch unser Land und verschlingt hunderte und tausende von jungen Menschen, ohne dass man sich viel daraus macht, bevor das Gift sich nicht in einem nach staatlichem Gesetz straffälligen Verbrechen auswirkt. Wohl konstatiert man dann und wann, dass die Zahl der jugendlichen Verbrecher stark im Wachsen begriffen ist. Aber man gibt sich allzuwenig Rechenschaft darüber, dass schlechte Kinos, Schund- und Verbrecherromane direkt jugendliche Verbrecher züchten, besonders dann, wenn die zersetzende Krisenstimmung unter Jugendlichen und einreissende Arbeitslosigkeit mithelfen. Die Gesetze zum Schutz der Sittlichkeit Jugendlicher sind so lückenhaft, dass die Behörden in vielen Fällen erst dann einschreiten können, wenn es schon lange zu spät ist und der Jugendliche bereits so verdorben wurde, dass das Gift der unreinen Sünde sein ganzes Lebensglück vernichtet.

Schon von diesem Standpunkt aus wäre ein Feldzug des christlichen Schweizervolkes gegen Schund und Schmutz in Kinos und Literatur sehr zu begrüssen und hätte jedenfalls für die christliche Gesundheit des Volkes überaus segensvolle Wirkungen.

III.

Was einst Paulus an die Epheser schrieb, gilt auch für uns: »Ihr sollt euren früheren Wandel lassen und den alten Menschen ausziehen, der seiner trügerischen Lüste

44 An der Museumsgesellschaft Luzern

wegen untergeht. Ihr sollt euch vielmehr durch den Geist in eurem Sinn erneuern und anziehen den neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in wahrer Heiligkeit und Gerechtigkeit.« (Eph. 4,22—24). Die grosse Erneuerung, die Christus gebracht, beginnt im Einzelmenschen mit der Taufe, die leider nicht mehr allen Volksgenossen zuteil wird, sodass in unsern Städten ein neuheidnisches, von Christus radikal losgelöstes Geschlecht aufwächst. Die Frohbotschaft vom Erlöserwerk Christi lebt vielzuwenig mehr in unserm Geist und muss wieder mit neuer Kraft verkündet werden in einer Zeit, wo ein aufgenordetes Neuheidentum gerade dieses Erlösungswerk schmählt. Das Wort von der erneuernden Kraft des Gottesgeistes ist auch in unserer Zeit aktuell: »Er hat uns errettet nicht auf Grund von Werken, die wir in Gerechtigkeit selbst vollbracht, vielmehr nach seinem eigenen Erbarmen durch das Bad der Wiedergeburt, sowie durch die Erneuerung durch den heiligen Geist.« (Tit. 3,5). Der Geist Gottes bewirkt die gnadenhafte Erneuerung des innern Menschen und muss von daher auch die äussere Kultur mit dem Geiste Christi durchdringen. Nur da, wo ein Volk in der Gnade Christi lebt und in täglichem Streben diese überirdischen Werte und Kräfte der Seele mehrt, wird neue Kraft auch in die äussere Kultur hineinströmen und sie vor seelenloser Vertechnisierung bewahren. Erst, wo diese innern Voraussetzungen durch unablässige Kleinarbeit der christlichen Erneuerung geschaffen sind, wird auch das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben an diesem Geiste, dem heiligen Geiste, gesunden.

IV.

Diese Bestrebungen der christlichen Erneuerung der Völker sind nicht neu. Pius X. hat die Erneuerungsbestrebungen in das Pauluswort zusammengefasst: *Omnia instaurare in Christi*, alles in Christus erneuern. (Eph. 1, 10). Der gleiche Papst hat die eucharistische Bewegung der Weltkirche angeregt und so eine Erneuerungsbewegung geschaffen, die an Tiefe und Auswirkung alle andern überragt und in der katholischen Aktion Pius XI., dem Laienwerk christlicher Erneuerung, ihre Krönung findet. Auf dieser Basis müssen wir arbeiten, aus diesen Quellen die Kräfte neuen Lebens schöpfen und unser Volk von Gemeinde zu Gemeinde, von Familie zu Familie zu den lebenspendenden Quellen der heiligen Eucharistie führen und von dort her die Erneuerung einleiten. Argentinien bietet uns gegenwärtig in seiner Vorbereitung auf den internationalen eucharistischen Kongress ein herrliches Beispiel der Erneuerung eines Volkes aus dem Geheimnis unserer Altäre durch seine bis in die letzte Familie dringende eucharistische Bewegung, deren Früchte jetzt schon im ganzen Volke sichtbar reifen.

V.

Aus dem Gesagten erhellt, dass die wichtigste Erneuerungsarbeit an unserm Volke eine gute, aus dem Uebernatürlichen schöpfende Seelsorge ist. Je intensiver und mit je grösserer Liebe die Priester des Volkes ihre heilige Pflicht erfüllen, umso mehr wird der christliche Geist wieder erwachen. Ein seel-

sorgliches Wirken, das mutig die Hindernisse übersteigt und geduldig Sämnersarbeit leistet, bis endlich doch die Frucht reift, wird unmerklich neues Leben wecken und dem gottfeindlichen und bolschewistischen Geist des Neuheidentums den festesten Damm entgegenstellen. Vereint mit der priesterlichen Seelsorgsarbeit wirkt die stille, in die entferntesten Kreise dringende Apostelarbeit der Laien in einer planmässig und weitherzig in den Dienst der Seelsorge gestellten katholischen Aktion. Unsere Standesvereine haben hier eine grosse und zeitgemässe Erneuerungsaufgabe, die zunächst nicht in den Bereich des Politischen fällt, aber vom Religiösen her die Oeffentlichkeit im weitgehendsten Masse beeinflusst und höher führt. Das ist der Unterbau der Erneuerung, die im politischen Leben sich auswirken wird.

Ueber all dieser Erneuerungsarbeit aber steht als unerlässliche Bedingung, dass wir alle zusammen, Priester und Laien, täglich für unser Volk zum Himmel flehen:

Herr, sende aus Deinen Geist, und alles wird neu geschaffen werden. Und Du wirst das Angesicht der Erde erneuern. (Ps. 103, 30). J. M.

Die Einsiedler Millenariumsausstellung.

Die Millenariumsausstellung in Einsiedeln wurde von P. Rudolf Henggeler in dem würdigen Rahmen des Fürstensaales aufgebaut. Die Ausstellung selber ist, was die Auswahl des Ausgestellten und die Uebersichtlichkeit der Anordnung angeht, aufs trefflichste geraten. Würden sich doch alle Ausstellungen so vorbildlich wie diese auf das Notwendige und Wesentliche beschränken!

Das Kostbarste dieser Sammlung sind ohne Zweifel die alten Urkunden. Im Jahre 934 ist das Kloster von den Strassburger Domherren Benno und Eberhard gegründet worden. Vom 27. Oktober 947 datiert die kaiserliche Bestätigung und Anerkennung der Klostergründung durch Otto I. Es folgen Urkunden Ottos II. und Ottos III. Die wichtigste ist die Heinrichs des Heiligen, der darin im Jahre 1018 den Finstern Wald zum Eigentum des Klosters macht. Diese Schenkung war die grösste, aber auch die folgenschwerste. Die nachfolgenden Urkunden zeugen von den Folgen. Das wehrhafte und trutzige Volk der Schwyzer erkannte die kaiserliche Schenkung nicht an. Eingeeengt in seine Berge, durch rasche Vermehrung notwendigerweise landhungrig geworden, brach es immer wieder in den finstern Wald ein, sein vermeintliches Recht mit Gewalt zu erzwingen. So zerrieb sich die Kraft des Klosters in einem jahrhundertelangen Kampf mit den Schwyzern. Die Urkunden aus dieser Zeit, darunter solche von Heinrich III., Heinrich V., Conrad III., Sigismund und Otto von Habsburg, sind denn auch vielfach Streitschriften, Friedensverträge, kaiserliche Entscheidungen im Kampf mit Schwyz. Wir bewundern die kunstvoll exakte, wie gestochene Schrift auf den vergilbten, unbeschädigt erhaltenen Pergamenten, wir bewundern die peinliche Genauigkeit und »Kuriosität« kaiserlicher Unterschriften, wir bewundern die herrlichen Siegel, deren Grösse schwankt zwischen der eines Pfennigs und der eines mittleren Speisetellers. Manche Siegel liegen in

hölzernen Schutzhüllen, andere sind zu ihrem Schutze in Leinwand eingehüllt. Leider hat sich der Leinenschutz nicht bewährt. Im Gegenteil. Wenn man den Beutel öffnet, so erzählt mir der Pater, findet man nichts als trockenes Pulver.

Die älteste Papstbulle des Archivs ist von Viktor IV. aus dem Jahre 1161. Im Jahre 1463 bestätigt Pius II. das alte Einsiedler Privilegium, das dem Kloster gestattet, nur Adelige bei sich aufzunehmen. Auch diese Bestätigung eines frühen Entscheides sollte für das Kloster gefährlich werden. Nach der Zeit des Niedergangs in der Renaissance war man froh, das »Privileg« loszuwerden oder wenigstens keinen Gebrauch mehr von ihm zu machen. Die letzte Papsturkunde ist die Bestätigung des jetzigen Abtes Ignatius Staub durch Pius XI.

An die frühen Wallfahrten der Gläubigen, die anfänglich den Gebeinen der in Einsiedeln bestatteten zahlreichen Heiligen und der Meinradskapelle, später erst in wachsender Masse dem Gnadenbilde der »Schwarzen Madonna« galten, erinnert ein Geleitbrief der »acht alten Orte« für die Pilger nach Einsiedeln aus dem Jahre 1466 mit allen acht Siegeln. In einer andern Urkunde verleiht Ferdinand II. den Aebten den Pfalzgrafentitel, in einer weiteren schenkt Franz II. ihnen den Fürstentitel.

Ueberaus wertvolle, ehrwürdige Dokumente finden wir weiter an der hinteren Schmalseite des Saales. Da sind »Erklärungen zu den Briefen des hl. Paulus« aus der Mitte des 10. Jahrhunderts. Da finden wir dickbändige Missalen in gestochener Schrift mit prachtvollen Initialen, ein Osterspiel aus dem 12. Jahrhundert mit Noten. Die Regel des hl. Benedikt, die dort ausliegt, stammt aus dem 9. Jahrhundert; nach der Ueberlieferung soll es die sein, die St. Meinrad gebraucht habe. Dazu gesellen sich aus den Uranfängen des Klosters seine Annalen, Legenden vom hl. Meinrad, Berichte über klösterliches Brauchtum, die Constitutiones. Zwei besondere Kostbarkeiten sind die beiden Autographen des Theophrast Paracelsus und des Petrus Canisius.

In der Mitte des Saales stehen in langer Reihe Modelle von Kloster und Kirche aus den verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung. Mehrere Zerstörungen, Verwüstungen und Plünderungen, darunter eine durch die erbitterten Schwyzer, eine andere durch die französische Revolutionsarmee 1798, sowie nicht weniger als fünf verheerende Brände hat die Geschichte des Klosters zu verzeichnen. Um so wunderbarer erscheint die Fügung, die so vieles, was wir hier in diesem Saale zusammengetragen finden, vor der Vernichtung bewahrt hat.

An der Fensterseite des Saales sind ausgestellt: Alte Stiche und Gemälde von Kloster und Dorf durch die Jahrhunderte, alte Gnadenbilder, Bilder der »Engelweihe«, Wappen, Siegel und Gemälde der Aebte, alte Prägestöcke für Medaillen u. ä. Dazu gesellen sich Bilder aus dem heutigen Einsiedeln, von der Tätigkeit der Mönche und Brüder: vom Acker und von der Alp, aus Werkstatt und Studierstube, aus den Klassenzimmern und den Experimentiersälen der hochberühmten Stiftsschule. Auch ein Bildbericht über die Missionstätigkeit des Klosters in Uebersee hat hier seinen Platz.

In zwei an den Fürstensaal anschliessenden Räumen bieten sich dem Besucher noch einige Ueberraschungen: alte Messgewänder, Plastiken, Gemälde, kunstgewerbliche Arbeiten des Klosters. Der Eindruck der Ausstellung ist unvergesslich. Die Geschichte eines Jahrtausend, vereint mit dem *genius loci*, hält uns wundersam umfangen.

K. V.

Das jus reformandi zu Ramsen.

Vom Konfessionsstaat zur Religionsfreiheit.

Von Dr. Eugen Isele.

(Fortsetzung)

Die gemeinrechtliche Doktrin gab dem Reformationsrecht des westfälischen Friedens eine dreifache Ausprägung¹²:

1. Als *jus reprobandi*, nämlich als Befugnis des Landesherrn, die nicht als Landesreligion eingeführte, wenn auch im Reiche anerkannte Konfession, von seinem Territorium auszuschliessen und deren Anhänger des Landes zu verweisen. Wurden die Anhänger der *Religio reprobata* nicht ausgewiesen, so war ihre Duldung eine tatsächliche, nicht eine rechtliche, sie genossen daher entweder nicht die Rechte der Staatsbürger, weil ihre Existenz ignoriert wurde, oder sie wurden als Anhänger der Landeskirche behandelt, indem ihr Glaube unberücksichtigt blieb.

2. Als *jus tolerandi*, nämlich als Befugnis des Landesherrn, darüber zu entscheiden, ob und in welchen Grenzen eine fremde Konfession im Gebiete zuzulassen sei. Den Anhängern der *Religio tolerata* war der Aufenthalt im Lande nicht versagt und der Landesherr war verpflichtet, diesen Konfessionsangehörigen die Abhaltung gottesdienstlicher Uebungen innerhalb der Hausgemeinschaft zu gestatten, wobei diese entweder unter Leitung des Hausvaters (*devotio domestica simplex*), oder unter Zuziehung eines Geistlichen (*devotio domestica qualificata*) stattfinden durften. Ueberdies durften sie in der Nachbarschaft den öffentlichen Gottesdienst besuchen.

3. Als *jus recipiendi*, nämlich als Befugnis des Landesherrn, neben der Landeskonfession ein anderes reichsrechtlich anerkanntes Bekenntnis anzuerkennen und ihm Schutz zu gewähren. Eine Konfession war *Religio recepta*, wenn ihren Anhängern nicht nur Hausandacht, sondern gemeinsame Religionsübung gestattet wurde, die abgestuft sein konnte in gemeinsamen öffentlichen Gottesdienst (*exercitium religionis publicum*) oder in gemeinsamen privaten Gottesdienst (*exercitium religionis privatum*). Die *religio recepta* wurde überragt durch die Landeskirche, als *religio dominans*.

Das landesherrliche *jus reformandi* erhielt insofern eine Einschränkung, als der Landesherr Untertanen einer andern Konfession, als der rezipierten, die Religionsübung in dem Umfange belassen musste, als sie diese an irgend-

¹² Ueber die Ausgestaltung des landesherrlichen Reformationsrechts vgl. u. a.: J. G. Meiern, *Acta pacis publicae*, 6 Bde., Hannover und Göttingen 1734–36. — J. St. Pütter, *Geist des westfälischen Friedens*, Göttingen 1795. — J. J. Moser, *Von der Landeshoheit im Geistlichen*, Frankfurt und Leipzig 1773. — H. Fürstenau, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit*, Leipzig 1891.

einem Tage des Jahres 1624 (annus directorius seu normativus) besessen hatte. Die Einschränkung des jus reformandi durch das Normaljahr 1624 hatte für die kaiserlichen Erblande keine Geltung¹³.

Auf der Grundlage des jus reformandi bildete sich, in konfessioneller Abschliessung und Ausschliesslichkeit der einzelnen Territorien, der katholische und der evangelische Konfessionsstaat. Der Gedanke der Einheit von Staat und Kirche, der von der mittelalterlichen Auffassung des staatskirchlichen Verhältnisses übernommen wurde, führte unter Praevalenz des Staates gegenüber der Kirche, zur Ausbildung eines strengen Staatskirchentums.

Die evangelischen Staaten spalteten sich von der kirchlichen Einheit ab und verliessen das gemeinsame Oberhaupt, dessen Autorität schon längst durch Exil, Schisma und die sog. Reformsynoden einerseits und die Uebergriffe der Fürsten auf kirchliches Gebiet und die Auflehnung des Humanismus andererseits untergraben war. Das Kirchenregiment ging auf den Landesfürsten über. Die Kirche wurde Staatsanstalt. Das kirchliche Recht entstand durch staatliche Gesetzgebung. Den Kirchengliedern wurde durch den Staat Glauben und Glaubensübung vorgeschrieben. Die Kirchendiener wurden zu Staatsdienern. Wort- und Sakramentenverwaltung erfolgte durch die staatliche Behörde. Die Schule wurde zur Staatsschule. Das Kirchenvermögen wurde durch Säkularisation zum Staatsvermögen.

Dieses jus circa sacra et in sacris des Landesfürsten suchte die Doktrin dogmatisch zu begründen durch das Episkopal-, Territorial- und Kollegialsystem.

1. Nach dem Episkopalsystem, das von M. Stephani († 1646), B. Carpzov († 1666) und J. J. Moser († 1785) begründet und ausgebaut wurde, soll durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 bis zur gütlichen Ausgleichung der kirchlichen Streitigkeiten die geistliche Gewalt der Bischöfe über die Bekenner der Augsburgerkonfession suspendiert und auf die Landesherrn, als einstweilige Bischöfe, als potestas devoluta devolviert worden sein, so dass die Fürsten in Wahrheit und mit Recht die summi episcopi ihrer Länder seien.

2. Das Territorialsystem, das von H. Grotius († 1645), Ch. Thomasius († 1728) und J. H. Böhmer († 1749) vertreten wurde, geht von der Auffassung aus, dass die Kirchengewalt keine von der Staatsgewalt verschiedene, sondern nur Zweig der Staatsgewalt sei und deshalb mit Recht nach den Gesetzen des Staates ausgeübt werde, weshalb auch die Reformation die von Päpsten und Bischöfen usurpierte Kirchengewalt an ihre rechtmässigen Besitzer wieder zurückgestellt habe.

3. Das Kollegialsystem, das seine Vertreter in S. Pufendorf († 1694), Ch. M. Pfaff († 1760) und J. L. Mosheim († 1755) fand, ist der Anschauung, dass die Kirche eine freie, auf dem Willen der einzelnen Glieder beruhende Gesellschaft und die kirchliche Gewalt ursprünglich bei den Gemeinden (collegia) gelegen sei, weshalb der Landesherr gegenüber den Gemeinden dieselben Rechte besitze, wie gegenüber jeder andern freien Gesellschaft. Auf dieser Grundlage besitze der Landesherr zwar die jura maiestatica circa sacra, nicht aber die jura collegiata in

sacris, weil diese bei der Kirchengesellschaft als solcher ruhen, durch die Reformation aber dann stillschweigend auf die Fürsten übertragen wurden, weshalb diese jure delegationis die Häupter der Landeskirchen seien.

Es ist auf diese dogmatische Begründung des evangelischen Staatskirchentums hier nicht näher einzutreten.

Auch in den katholischen Staaten entwickelte sich auf der gleichen Grundlage, wie in den evangelischen Staaten, ein Staatskirchentum. Zwar blieb durch die Unterordnung unter die Bischöfe und den Papst die Vereinigung der katholischen Territorien mit der Universalkirche erhalten, doch mehrten sich seit dem 16. Jahrhundert, teils in Weiterbildung der seit Ende des Mittelalters geübten landesherrlichen Kirchenhoheit, teils auf Grund naturrechtlicher Deduktionen, die Ansprüche und Rechte der katholischen Fürsten auf kirchlichem Gebiet und verdichteten sich im Gallikanismus, Febronianismus und Josefinismus zum Systeme.

Nach dem Vorbild der jura maiestatica circa sacra der protestantischen Fürsten, wurden als staatliche Hoheitsrechte über die Kirche abgeleitet: das jus advocatiæ vel protectionis, als Recht, die Kirche gegen Angriffe und Störungen zu schützen, aus welcher Schutzhöhe man eine entscheidende Mitwirkung auf Erziehung, Prüfung und Anstellung der Geistlichkeit herleitete; das jus supremæ inspectionis, als Recht der Einsichtnahme in die Lebensäusserungen der Kirche, namentlich als Aufsichtsrecht über kirchliche Personen, Akte (Kultus, Prozession, Unterricht) und Sachen (Administration und Kuratel des Kirchenvermögens); das jus cavendi, als Recht zu Präventivmassregeln gegen Uebergriffe kirchlicher Gewaltträger auf staatliches Interessengebiet; das jus supremi domini als Obereigentumsrecht (dominium eminens) des Staates über das Kirchengut, woraus man das Recht zur Säkularisation und zum Erlasse von Amortisationsgesetzen, sowie das landesherrliche Patronatsrecht für die kirchlichen Aemter herleitete; das jus placeti, als Recht die kirchlichen Erlasse vor Publikation und Exekution zur Genehmigung der Staatsbehörde einzufordern; das jus appellationis tamquam ab abusu, als Recht des Staates, zufolge eingeleiteter Appellation gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt einzuschreiten.

Das ist in wesentlichen Zügen Grundlage und Ausbau des Konfessionsstaates, wie er sich seit der abendländischen Glaubensspaltung entwickelte. Bei aller Mannigfaltigkeit der rechtlichen Ausbildung zeigt sich in den katholischen und evangelischen Staaten derselbe Grundgedanke und derselbe Erfolg: Einheit von Staat und Kirche und Unterordnung alles Kirchlichen unter die Staatsidee.

(Fortsetzung folgt!)

Biblisches.

Dr. Marius Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg: Katholische Kirche und Bibel, Uebersetzt von Oskar Bauhofer. 8°, 128 Seiten. Mit 17 Tafeln. Broschiert Fr. 3.60, Gebunden Fr. 5.40. Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln, Strassburg.

¹³ Instr. Pac. Osnabrug. Art. V §§ 31, 32, 33, 38—41.

Ein prächtiges, seines hohen Verfassers würdiges, feines und feinsinniges Buch. Das französische Original der vorliegenden Schrift erschien zuerst 1927 bei der Société Anonyme des Editions Artistiques in Genf als Prachtausgabe mit 142 Tafeln und war innert drei Jahren vergriffen. Nun liess der hohe Verfasser den Text in einfacherer Aufmachung bei J. de Gigord in Paris erscheinen und die Firma Benziger übernahm die deutsche Ausgabe.

Unter dem Titel »Grundsätzliches über die Stellung der Kirche zur hl. Schrift« wird dargestellt, dass die Kirche nicht der Meinung ist, die hl. Schrift müsse gelesen werden, sondern das Glaubensleben der Christen habe sich auf die mündliche Verkündigung des Wortes Gottes aufzubauen.

Dann behandelt der hohe Verfasser »Die Bibelkenntnis beim Volk im Mittelalter« und zeigt, wie sehr die Bibel sowohl in der Kunst wie in den (theologischen) Schulen, und auch im Leben des Volkes (Armenbibeln, Mysterienspiele) geschätzt und ausgeschöpft wurde.

Die Abhandlung über scheinbare Widersprüche in der Haltung der Kirche bezüglich des Bibellesens in der Volkssprache, insbesondere in Sachen der slavischen Liturgie (Gregor VII. gegen Johann VIII.) führt über zum Titel »Mittelalterliche Bibelverbote«, worunter dargestellt wird, dass sich die Verbote nicht auf die Bibel als solche bezogen, sondern auf die Leidenschaft, aus ihr für irrige Meinungen Stoff gegen die Kirche zu schöpfen.

Im gewissen Gegensatz dazu zeigt die Abhandlung »Das Buch der Bücher« wie sehr die Bibel im MA geschätzt und verbreitet wurde, besonders in ihrer lateinischen Textform, der Vulgata. Daran schliesst sich das Kapitel über »die Bibel in der Volkssprache«, das die italienische, französische und deutsche Bibel behandelt.

Im Schlusswort »Ausblick« wird auf die Bestrebungen der letzten Päpste und Bischöfe, die Bibel in der Volkssprache zu verbreiten, hingewiesen und mit warmen Worten die Bibellesung empfohlen.

Der Uebersetzer hat eine gut lesbare Uebertragung geleistet, immerhin sind ihm einige Ungenauigkeiten unterlaufen, so z. B. sagt man Nachfolge Christi nicht Nachahmung; Verceil (Seite 80) ist Vercelli, Beromünster (Seite 86) kein Kloster sondern ein Chorherrenstift; Vendelin de Spira (Seite 107) ist Wendelin von Speier; statt oberdeutsch sollte (Seite 113) hochdeutsch gesagt sein; statt germanische Idiome stünde besser deutsche Dialekte (Seite 114). Die französischen und lateinischen Anmerkungen hätten auch übersetzt werden sollen.

Inhaltlich zahlen die eine und andere Stelle der thematischen Apologie etwas zu starken Tribut, wie wenn es heisst, das Lateinische sei während des ganzen Mittelalters beinahe im ganzen Abendland eine geläufig gesprochene Sprache gewesen. In Deutschland verstand ausser den Klerikern und einigen Stadtschreibern sicher niemand Latein. Auch in den romanischen Ländern war dem Volke das Latein so unverständlich wie einem Franzosen das Italienische.

Umgekehrt hätte hervorgehoben werden können, dass die massgebenden lateinischen Abendländer immer

die Anschauung vertraten, es gebe nur drei heilige Sprachen, die würdig seien, das Heilige auszudrücken, das Hebräische, das Griechische und das Lateinische und dass infolgedessen die Hl. Schrift und damit die Liturgie im Abendland nie offiziell übersetzt wurde, sodass bei den abendländischen Völkern die Kunst des Lesens und Schreibens lange Zeit weder Anregung noch Bedürfnis fand, und es fünf Jahrhunderte brauchte, bis das Abendland nach der Völkerwanderung wieder geistig produktiv wurde.

Wie ganz anders in den östlichen Ländern, bei den Kopten und Armeniern, wo sofort mit der Einführung des Christentums auch Bibel und Liturgie in die Volkssprache übersetzt wurden. Wie freute sich z. B. der Erzmönch Hieronymus, als Sunnja und Frithila ihn betreffs der gotischen Bibelübersetzung um Rat angingen. Was hätte das für die Entwicklung der deutschen Kultur Gutes gebracht, wenn diese gotische Uebersetzung bei allen deutschen Stämmen eingeführt worden wäre!

Ein deutscher Verfasser hätte unter den Ersatzmitteln für die Hl. Schrift auch den Heliand genannt, auch den Krist des Otfried.

Der hohe Verfasser hat aber bei der Ausgedehntheit des Stoffes weise Masshaltung geübt und das ist überaus aner kennenswert.

Was besonders hervorgehoben werden muss, ist, dass der grosse Gelehrte und Kenner des frühen und hohen Mittelalters überall Einzeltatsachen sprechen lässt und sich nie begnügt, mit Allgemeinplätzen zu arbeiten und allgemeine Behauptungen auszusprechen. Das zeigt auch die vorzügliche Bebilderung, die schon an sich dem Buche eine feine Note gibt. Es sind 16 ganzseitige Bildtafeln, je irgend eine Seite aus einem hervorragenden mittelalterlichen Bibelwerk zeigend, die sich durch scharfen Druck, wie bemerkenswerten Inhalt auszeichnen.

So sei das Buch angelegentlich allen Interessenten, besonders Laien, empfohlen.

F. A. Herzog.

(Schluss folgt)

Kirchen-Chronik.

Das diesjährige Bettagsmandat der schweizerischen Bischöfe behandelt in ernster und eindringlicher Weise das Gebot der Sonntagsheiligung. Schmerzlich bewegt konstatieren die Oberhirten eine zunehmende Entweihung des Sonntags durch Genussucht und Sünden und Verbrechen aller Art. Die ernste Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung muss unserm Volke wieder zurückerobert werden. Insbesondere wird zur rechten Feier des Sonntags empfohlen der Besuch des Haupt- oder Pfarrgottesdienstes, der Predigt, der sonntäglichen Christenlehre, der Empfang der hl. Kommunion und die Werke der christlichen Nächstenliebe.

75 Jahre katholischer Gesellenverein Basel. Im Sommer 1859, als die St. Klara-Kirche noch die einzige katholische Kirche Basels war, berief Pfarrer Jurt den Gründer der Gesellenvereine, Adolf Kolping aus Köln, zur Gründung des ersten Gesellenvereins auf

Schweizerboden nach Basel. Zur Feier des 75. Jahrestages dieses Ereignisses wurde die Zentralkonferenz des Schweizerischen Gesellenvereins in Basel abgehalten und vergangenen Sonntag mit einer kirchlichen und weltlichen Jubelfeier verbunden. Hochw. Herr Dr. Theobaldi aus Zürich hielt die Predigt beim feierlichen, vom Zentralpräses Hochw. Herrn Dr. Kissling, in der St. Klara-Kirche zelebrierten Gottesdienst. Der hochwürdigste Bischof Dr. Josephus Ambühl und Bundesrat Etter beehrten den jubilierenden Verein mit eigenen Schreiben, in welchen Sie die Verdienste und Vorzüge des Kolpingswerkes für Kirche und Gesellschaft schilderten und seine Bedeutung für die werktätige Jugend unserer Zeit hervorhoben. J. M.

Abreise von Schweizermissionären. Am eidgenössischen Betttag verreisen die hochwürdigsten Abt-Bischöfe Gallus Steiger und Joachim Ammann in die Benediktinermission von Peramiho und Ndanda in Ostafrika. Freud und Leid wurden beiden Missionsobern zuteil während ihres europäischen Aufenthaltes. Beide erhielten die Bischofsweihe, aber beide mussten sich auch wiederholten Operationen in der Klinik unterziehen. Wir wünschen ihnen volle Gesundheit für das strapazenreiche Leben unter der heissen Tropensonne. — Mit den beiden hochw. Herren reisen noch vier junge Schweizermissionäre: P. Philotheus Reich von Basel, P. Aemilian Lügstenmann von Uznach, P. Gerold Rupper von Bichelsee und Br. Willehad Peterhans von Fislisbach. Zwei davon haben kürzlich das englische pädagogische Staatsexamen gemacht, um speziell im Schulwesen tätig zu sein. — Zwei junge Schweizerpatres: P. Aidan Krapf von Gossau und P. Gallus Bachmann von Kirchberg sind bereits vor drei Monaten nach Ostafrika vorausgeeilt.

Die beiden hochw. Schweizer-Missionsbischöfe danken nochmals von Herzen dem hochw. Episkopat, dem Klerus und dem ganzen kathol. Volke der Schweiz für die liebevolle, missionsfreundliche Aufnahme und bitten auch in dieser schweren Zeit weiterhin ihrer in Gebet und Opfer zu gedenken.

Und wenn am 17. September diese Glaubensboten zusammen mit den hochw. Schweizermissionären von Genua abfahren, so sind wir überzeugt, dass diese gottbegeisterten Söhne unseres Schweizerlandes nicht bloss viel für Christi Reich wirken, sondern auch ebensowohl den Segen auf unsere geliebte Heimat herabrufen. Denn Missionstat ist zugleich Dienst am eigenen Vaterland.

A. M. Benediktusheim Uznach.

Personalnachrichten.

Diözese Basel. Als Dekan des Kapitels Hochdorf wurde HH. Kammerer J. Estermann in Hochdorf ernannt; als Dekan des Kapitels Arbon HH. Kammerer J. Schlatter in Kreuzlingen. — HH. Vikar Joh. Lateltin, Neuhausen, kommt als Vikar nach St. Klara in Basel; HH. Neupriester Ernst Sauter als Vikar nach Neuhausen; HH. Alfons Weiss als Vikar nach Wängi; HH. Hermann Reinle als Vikar nach St. Joseph in Basel; HH. Alfred Amiet als Vikar nach Balsthal. — HH. Kaplan Ludwig Willmann in Grossdietwil, kommt als Pfarrer nach Richenthal.

Diözese Chur. Der hochwürdigste Bischof Laurentius Matthias hat HH. Vikar Franz Sauter von der Pfarrei St. Peter und Paul in Zürich zum bischöflichen Hofkaplan ernannt. An Stelle des verstorbenen HH. Sextar A. Dettling wurde HH. Kaplan Alois Stockmann von Flüeli zum Diözesandirektor des Priesteranbetungsvereins ernannt. Als Direktor der katholischen Waisenanstalt Walterswil bei Baar, wurde HH. Nikolaus Kraettli, Pfarrer von Roffna, bestimmt. Als Vikare an die grosse Diasporapfarrei Bülach kommen die HH. Eugen Häringer, Vikar von St. Anton, Zürich, und Prof. Julius Bondolfi. — Die Pfarrei Flüelen wählte an Stelle des HH. Pfarrhelfer Otto Bucher, der nach Grossteil als Kaplan berufen worden ist, HH. Prof. Jos. Bochsler zum Pfarrhelfer. Nach Davos ist der Neupriester J. Derungs, von Laax, als Vikar berufen worden. Nach St. Anton, Zürich, der HH. Neupriester Emil Gutmann von Rüti, nach St. Franziskus in Wollishofen HH. Alois Rey, von Adliswil, nach Herz Jesu, Zürich, HH. Josef Zumbühl, von Wolfenschiessen, nach Siebnen HH. Ernst Seitz, von Wetzikon, nach der neuen Herz Jesu-Kirche von Winterthur HH. Alphons Thoma, von Amden, nach der Stadtkirche von Winterthur HH. Jakob Burkhart, von Zürich. — Als Professoren ans Kollegium von Maria Hilf in Schwyz hat der hochwürdigste Bischof die HH. Dr. E. Spiess, Vikar von St. Maria, St. Gallen, und die beiden Neupriester HH. Werner Durrer, von Kerns, und Peter Vasella, von Poschivao, berufen.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Infolge Resignation der bisherigen Inhaber werden die folgenden Pfründen ausgeschrieben: Pfarramt in Hitzkirch, Kt. Luzern; Pfarramt Güttingen, Kt. Thurgau; Kaplanei in Grossdietwil, Kt. Luzern. Bewerber wollen sich bis zum 20. September 1934 bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 11. September 1934.

Die bischöfliche Kanzlei.

Exerzitien und Pastorkurs

im St. Josefshaus, Wolhusen (Kanton Luzern).

Pastorkurs: 8. und 9. Oktober. Beginn 8. Okt. 1.30 Uhr nachmittags. Schluss 9. Oktober 5.30 Uhr abends. Exerzitien: 9. Oktober abends 8 Uhr bis 12. Oktober abends 6 Uhr. — Kursleiter für beide Kurse ist HH. P. Dr. Chrysostomus Schulte, Lector der Theologie, Münster i. Westf.

Thema des Pastorkurses: Die seelsorgliche Behandlung der Psychopatienten (Zwangsneurose, Depression, nervöse Ueberreizung, nervöse Erschöpfung, Hysterie, Abulie und dgl.)

Der geschätzte Kursleiter hat sich in dem Kurs vom 23.—24. August wirklich als Fachmann auf diesem Gebiet ausgewiesen. Der vollbesetzte Kurs hat gezeigt, dass die Sorge um diese seelisch Kranken gross ist, und so glauben wir, dem Bedürfnis weitester Kreise entgegen zu

kommen, wenn wir diesen Kurs wiederholen. Es wird reiche Gelegenheit geboten werden zur Aussprache und Eingehen zur Beratung über Einzelfälle.

Priesterexerzitien

im Bad Schönbrunn: 24. bis 28. September, 15. bis 19. Oktober.

Exerzitien für Jungakademiker.

Vom 2. Oktober abends 7 Uhr bis 6. Oktober morgens wird unter der vorzüglichen Leitung von HH. P. Dr. Adrian Kunz O. M. Cap. Professor in Solothurn, im Franziskusheim in Solothurn ein Exerzitienkurs für Jungakademiker abgehalten. Der Pensionspreis beträgt Fr. 15.—.

Wir vergüten zur Zeit:

4% auf **Obligationen** unserer Bank von Fr. 500.— an 3—5 Jahre fest

3 1/4—4% auf **Depositenhefte** je nach Anlagedauer und Betrag.

Schweizerische Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.

Garantiekapital und Reserven Fr. 22,000,000.—

Bedienen Sie sich bei Ihren Bankgeschäften des gesinnungsverwandten Institutes.

Gebildetes, älteres Fräulein, im Haushalten tüchtig, bietet hochw. geistlichem Herrn ihre

Dienste

an. Referenzen: Caritaszentrale. — Adresse unter E. F. 769 vermittelt die Expedition.

Occasion!

Grosses, sehr gut erhaltenes

Harmonium

(feines Instrument, 9 Register) passend für Verein, kl. Kapelle oder Privat ist zum Preise von Fr. 350.— wegen Platzmangel zu verkaufen.

A. NUSSBAUMER, Kauffmannweg 16 LUZERN, Telefon 23.388.

Messwein

Sowie in- und ausländische

Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinflieferanten

Moderne Entwürfe

Herstellung von Paramenten und sonstigen kunstgewerblichen Arbeiten, besorgt

Rosa Burkart

Kunstgewerbliche Paramentenwerkstätte Sarnen

Altar- und Chorrockspitzen

bestickt, offeriert in nur prima Qualität. Auswahlsendungen bereitwillig von

Fidel Graf, Rideaux Altstätten (St. Gall.)



Turmuhren

aller Art in erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die

Turmuhrenfabrik J. G. Baer

SUMISWALD

Soeben erscheint

Kleinstadt unterm Hakenkreuz

Groteske Erinnerungen aus Bayern

Von O. M. Knab - Vorwort von A. auf der Maur Geheftet Fr. 1.50

Man liest jetzt massenhaft Artikel über die deutschen Zustände; solche humorvollen und doch tiefsten Schilderungen aber sind selten. Man liest sie in einem Zug und erlebt alles mit.

Verlag Räber & Cie., Luzern



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc.** Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Meßweine

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfiehlt höflich:

Weinhandlung Eschenbach A.-G.
Telephon 4.26

Beidigt für Messweinflieferungen.
Vertretung von **Knutwiler Stahlsprudel und Ferrosana.**



Die Wege sind gefährvoll

und kühnste Phantasien Karl Mays werden Wirklichkeit.

So schreibt das Basler Volksblatt von den Forschungsreisen des »Wüstenheiligen«, die der hervorragende Schriftsteller René Bazin beschrieben hat. »Der Wüstenheilige« ist Abenteuerbuch und Heiligengeschichte zugleich. Der Preis für das gebundene Exemplar beträgt nur noch Fr. 4.80 (statt 6.90).

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Orgelbau AG., Willisau

Neu- und Umbau von Orgelwerken nach allen Systemen. Motoranlagen, Reinigungen und Stimmungen.



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Pat. System Muff

Restlose Anpassung an das natürliche Handläuten. Denkbar einfachste Konstruktion und geringster Stromverbrauch. Bei Kälte und Wärme gleiche Schwingungshöhe der Glocken Einbaumöglichkeit ohne Schwächung des Glockenstuhles, auch bei engsten Platzverhältnissen.

Entgegen den neuesten Nachahmungen garantiert System Muff, gestützt auf langjährige Erfahrung an vielen Hundert Anlagen, allein für tadellose Ausführung.

Joh. Muff, Ing., Triengen, Tel. 54.520

Meßweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten

Bächter & Co., Weinhandlung zur Felsenburg, Allstätten

Geschäftsbestand seit 1872. Beidigte Messweinlieferanten. Teleph. 62.



FUCHS & CO. - ZUG

Telefon 40.041
Gegründet 1891

Meßweine

Christophorus

wöchentlich erscheinendes, an Festtagen schön illustriertes

katholisches Pfarrblatt

Abonnementspreis Fr. 3.— pro Jahr. Interessenten erhalten das Blatt bis Ende Jahr gratis. Man verlange dasselbe beim Verlag: Buchdruckerei W. BLOCH, ARLESHEIM

So werde ich ein gutes Kind

Ein neues Lehrmittel

In den nächsten Tagen erscheint:

Franz Würkli

Ein Büchlein für die Erstbeichtenden mit 17 Bildern von August Frey. Gebunden Fr. 1.—

Hier ist der Beichtunterricht, wie ihn so viele Seelsorger und Katecheten schon lange ersehnt haben: kinderförmlich, instruktiv und doch vollständig. Die Bilder sind originell in der Auffassung, klar und würdig im Ausdruck und von echter künstlerischer Formkraft.

Vom gleichen Verfasser erschien früher:

Erziehung und Hebernatur

Eine grundsätzliche Besinnung. Geheftet Fr. 2.80

Wir bitten um Ihre Bestellung

Verlag Räber & Cie., Luzern



Messwein

Gewürztraminer, Riesling, Lagrein - Kretzer aus der Stiftskellerei

MURI-GRIES

sowie verschiedene Wein-Spezialitäten beziehen Sie am vorteilhaftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN



RÄBER & CIE. LUZERN

Zu verkaufen per s o f o r t wegen besonderer Umstände

Prachtvolles Herrschaftsgut

vollständig arrondiert mit best erhaltenen Gebäulichkeiten, Waldungen, eigene Alp, mit intaktem lebenden und totem Inventar in katholischer Gegend der Ostschweiz. Passend für religiöse Genossenschaft, Institut, Anstalts- oder Privatbetrieb.

Kapitalkräftige Kaufliebhaber wenden sich sofort an Chiffre S. A. O. P. N. Orell Füssli-Annoucen, Zürich, Zürcherhof.



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatussoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
und Stiftssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
früher in Kriens